

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0733/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schulverwaltung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	27.04.2023				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für die Sekundarschule Raguhn, Ganztagschule, OT Raguhn, Gartenstraße 34, 06779 Raguhn-Jeßnitz

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende vom Förderverein Sekundarschule Raguhn e.V. in Höhe von 1.798,50 € für die Sekundarschule Raguhn, Ganztagschule, OT Raguhn, Gartenstraße 34, 06779 Raguhn-Jeßnitz.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger der Sekundarschule Raguhn, Ganztagschule, OT Raguhn, Gartenstraße 34, 06779 Raguhn-Jeßnitz. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA).

Die Sekundarschule Raguhn, OT Raguhn, ist eine von insgesamt 9 Sekundarschulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2022/2023 werden insgesamt 287 Schüler(innen) an dieser Sekundarschule beschult. Gleichzeitig ist die Schule Standort für das Produktive Lernen (PL) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Der Förderverein der Sekundarschule Raguhn möchte der Sekundarschule folgende Sachspende zukommen lassen:

- 15 Zweier-Schülertische, mit PU-Kante – 1.798,50 €

Die Tische sind neuwertig und verbessern die schulischen Bedingungen an der Sekundarschule Raguhn.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288),

zuletzt geändert mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 01. September 2022, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einen Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einen Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchstabe g der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Sachspende bei 1.798,50 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
./.		

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

Grabner
Landrat